



# Das Altenburger Land

AMTSBLATT des Landkreises Altenburger Land

24. Jahrgang Nr. 15/7. November 2020

## Drei rollende voll ausgestattete Büros für den örtlichen und überörtlichen Brandschutz



Der Landrat (4. v.l.) übergibt im Beisein von Bürgermeistern die neuen Einsatzleitwagen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren.

**Altenburg. Der Landkreis Altenburger Land hat die Bedingungen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren mit drei neuen Einsatzleitwagen (ELW) verbessert. Bei diesen drei identischen speziell ausgerüsteten Kleinbussen handelt es sich um komplett ausgestattete mobile Büros.**

Damit stehen den Einsatzleitern analoge und digitale Funktechnik, eine Telefonanlage sowie Faxgerät und Computer mit Zugang zum Internet und die moderne Software „Fire-

board“ für den Einsatz zur Verfügung. Die „ELW dienen vorwiegend zur Anfahrt und Erkundung sowie als Hilfsmittel zur taktischen Führung der Einheiten und Verbände im Ernstfall“, erläutert Kreisbrandinspektor Uwe Engert.

Vom Landkreis Altenburger Land wurden die Fahrzeuge für den überörtlichen Brandschutz und allgemeine Hilfestellung sowie den Katastrophenschutz angeschafft. Grundlage ist die Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFw OrgVO) beziehungsweise die

Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO). „Die ELW müssen für überörtliche Aufgaben vorgehalten werden, sie können von den Feuerwehren aber auch für ihre Aufgaben in der eigenen Gemeinde genutzt werden“, betont Engert.

Insgesamt hat das Altenburger Land 450.000 Euro in die Anschaffung investiert, die vom Freistaat Thüringen mit 160.000 Euro Fördermittel kofinanziert wurde. Zwei der neuen Fahrzeuge sind bei den Stützpunktfeuerwehren Wiera-

tal und Altenburg stationiert. Die Stützpunktwehren in Meuselwitz und Schmöln verfügen bereits über ELW. Das dritte Fahrzeug steht in Gößnitz als Teil des Gefahrgutzuges des Landkreises.

In den vergangenen zwei Jahren wurden durch den Landkreis rund 1,2 Millionen Euro für die Ausrüstung des Brand- und Katastrophenschutzes ausgegeben. Dafür konnten mehrere Fahrzeuge und Geräte beschafft werden. Neben den drei jetzt gekauften ELW gehört unter anderem eine Dreh-

leiter für 710.000 Euro dazu, die in Altenburg stationiert ist. Ein Mannschaftstransportwagen für etwa 45.000 Euro fährt seit einiger Zeit bei der Feuerwehr Meuselwitz. Durch den Landkreis wurde zudem eine Drohne zum Preis von annähernd 20.000 Euro angeschafft, die bei der Ortsteilwehr Wintersdorf lagert.

Corona-bedingt ist die Lieferung des 235.000 Euro teuren neuen Tanklöschfahrzeuges noch offen. Das TLF 3000 soll für den überörtlichen Einsatz in Großstöbnitz stehen. *reu*

Anzeige

KFZ-VERSICHERUNG

### Für Sie da, wenn es zählt - was immer Sie bewegt.

Unsere Kfz-Versicherung bietet für alle das optimale Leistungspaket. Vom Basis-Schutz bis zur Vollversicherung - mit cleveren Zusatzbausteinen wie z. B. Kfz-Schutzbrief oder Rabattschutz. So bekommen nicht alle das Gleiche, sondern jeder genau den Mobilitätsschutz, den er benötigt.

Erfahren Sie mehr bei einem persönlichen Gespräch in Ihrer VR Bank Altenburger Land eG, unter [www.vrbank-altenburgerland.de](http://www.vrbank-altenburgerland.de) oder telefonisch unter 034491 680.

Cashback für Mitglieder: Fragen Sie uns!

Du bist nicht allein.



R+V

Bis zu  
**10 %**  
Cashback



VR-Bank  
Altenburger Land eG



## Öffentliche Bekanntmachung

Die 9. Sitzung des **Kreistages des Landkreises Altenburger Land** findet am **Mittwoch, 25. November 2020 um 17 Uhr** in der Mehrzweckhalle Goldener Pflug, Am Goldenen Pflug 3, 04600 Altenburg, statt.

Die **Tagesordnung** des öffentlichen Sitzungsteils umfasst folgende Punkte:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung am 30. September 2020
3. Verschiedenes
- 3.1. Informationen des Landrates
- 3.2. Anfragen aus dem Kreistag
4. Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019
5. Feststellung des Konzernabschlusses der Klinikum Altenburger Land GmbH für das Geschäftsjahr 2019
6. Grundsatzbeschluss zur Ersatzbeschaffung von OP-Tischsystemen durch die Klinikum Altenburger Land GmbH
7. Feststellung des Jahresabschlusses, Beschluss zur Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Theater Altenburg Gera gGmbH für das Geschäftsjahr 2019
8. Feststellung der Jahresrechnung 2019, Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Werkleitung des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land
9. Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS)
10. Zuwendungsvertrag zwischen der Stadt Altenburg und dem

Landkreis Altenburger Land für den Bau eines gemeinsamen Brand- und Katastrophenschutzlagers

11. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Landkreis Altenburger Land

12. Verwendung der Fördermittel aus dem Programm TRAFÖ der Kulturstiftung des Bundes für das Projekt „Der fliegende Salon. Kulturaustausch im Altenburger Land“

13. Antrag zum veränderten Inkrafttreten des neuen Jugendförderplans 2021 - 2024 sowie der neuen Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit 2021 - 2041 zur Gewährleistung eines vertretbaren Kreishaushaltes unter Corona-Rahmenbedingungen (Antrag der Starke Heimat-Fraktion)

14. Haushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2021

15. Finanzplan des Landkreises Altenburger Land für die Finanzplanjahre 2020 bis 2024

*Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Sitzungsteils*

16. Breitbandausbau im Landkreis Altenburger Land - Kooperationsgemeinschaft Altenburg West

17. Vergabe von Lieferleistungen >250.000 EURO; SV-L 076-2020 Lieferung und Einrichtung von Notebooks für Schüler in Schulen des Landkreises Altenburger Land

18. Vergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf der Straße nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

13. Oktober 2020

4. Besetzung Unterausschuss "Hilfen zur Erziehung"

5. Richtlinie zur Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Altenburger Land

6. Prioritätenliste Investionsmittel in Kindertageseinrichtungen

7. Beauftragung der Leistungserbringer für die Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit des Jugendförderplans 2021-2024

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 9. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Donnerstag, 12. November 2020 um 18 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.

**Tagesordnung - öffentlicher Teil:**

1. Informationen, Allgemeines
2. Anfragen an den Jugendhilfeausschuss
3. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung am

## Öffentliche Mitteilung

des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)

Die Verbandsversammlung des ZRO 3/2020 findet am

**Donnerstag, den 26. November 2020 um 14:00 Uhr im Bildungszentrum der IHK Ostthüringen zu Gera, Raum 005/006 Gaswerkstraße 25, 07546 Gera**

statt.

### Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung Niederschrift der Sitzung 2/2020 (öffentlicher Teil)
2. Beschluss Änderung der Gebührensatzung ZRO
3. Beschluss Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

ZRO 2021

4. Beschluss Finanzplan ZRO 2020 - 2024

5. Informationen **Nichtöffentliche Sitzung TOP 6 - 11**

### Öffentliche Sitzung

12. Beschluss Vergabe Radlader
13. Beschluss Vergabe Waagesoftware
14. Beschluss Vergabe Restabfallbehandlung

Neben den zu beachtenden allgemeinen Hygienevorschriften bitte ich Sie, nicht an der Sitzung teilzunehmen, wenn Sie Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder jegliche Erkältungssymptome aufweisen. Bitte verzichten Sie auch auf eine Teilnahme an der Sitzung, sollten Sie innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet

oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet zurückgekehrt sein oder persönlichen Kontakt zu einer mit dem Virus infizierten Person gehabt haben.

gez. Klein  
Verbandsvorsitzender

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZRO 2/2020 am 17.09.2020**

8/2020 - Bestellung Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2020 (öffentliche Sitzung)

9/2020 - Vergabe Restabfallbehandlung Mehrmengen (nicht-öffentliche Sitzung)

## Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie auf der Internetseite des Landkreises unter:

[www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen](http://www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen)

### Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A: HB-B 048-2019

Grundschule Nobitz, Sanierung/ Umbau Haus 3 mit Erweiterungsbau und Abbruch Haus 2

Los 18 – Bodenbelagsarbeiten  
Los 20 – Innentüren

### Öffentliche Ausschreibungen nach UVgO: SV-L 077-2020

Grundschule Nobitz, Beschaf-

fung von Schulmobiliar

Los 1 – Lieferung, fachgerechte Montage und Aufstellen von Schüler- und Lehrertischen sowie Stühlen  
Los 2 – Lieferung, fachgerechte Montage und Aufstellen von Klassenraumschränken  
Los 3 – Lieferung, fachgerechte Montage und Aufstellen von Tischen und Stühlen

### SV-L 079-2020

Grundschule Nobitz, Beschaffung von Werkraummobiliar

Los 1 – Lieferung, fachgerechte Montage und Aufstellen von Werkbänken und Hockern

Los 2 – Lieferung, fachgerechte Montage und Aufstellen von Werkraumschränken

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 17. Sitzung des **Kreis-ausschusses** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Montag, 23. November 2020 um 16 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Umsetzung des Projektes "Regionalverkehr verbindet - Mobilität für das südliche Altenburger Land", 2. Stufedes ÖPNV-Projektes "Schmölln macht mobil"

## Impressum:

**Herausgeber:**  
Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenastr. 9, 04600 Altenburg,  
[www.altenburgerland.de](http://www.altenburgerland.de)  
**Redaktion:** Öffentlichkeitsarbeit, Jana Fuchs (JF)  
Tel: 03447 586-270  
**Gestaltung, Satz/Amtliche Nachrichten:** Jörg Reuter (reu), Tel: 03447 586-273, Cathleen Bethge (CB) Tel: 03447 586-258  
E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de)

**Fotos:**  
Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)  
**Datenschutz:**  
Landratsamt Altenburger Land, Datenschutzbeauftragter, Telefon: 03447 586-250  
E-Mail: [datenschutz@altenburgerland.de](mailto:datenschutz@altenburgerland.de)  
**Druck und Vertrieb:**  
Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19  
04107 Leipzig  
Telefon: 03447 574942  
**Anzeigenverkauf:**

Leipzig Media GmbH, Andreas Meuche, Tel: 03447 574936  
E-Mail: [A.Meuche@leipzig-media.de](mailto:A.Meuche@leipzig-media.de)  
**Verteilung:**  
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an die Öffentlichkeitsarbeit im Landratsamt  
**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:**  
über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellung des Jahresabschlusses 2019

#### des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss - Nr. 18/2020 vom 15. Oktober 2020 den Jahresabschluss 2019 vom 05. August 2020 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:  
98.628.486,27 €

Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung:  
2.011.215,84 €

2. Der Jahresgewinn im Bereich Abwasser in Höhe von 1.622.617,32 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresgewinn im Bereich Wasser in Höhe von 388.598,52 € soll ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3. Der Bestätigungsvermerk, der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Sitz in Leipzig, für den Jahresabschluss lautet:

#### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land, Nobitz, OT Wilchwitz

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss **des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land, Nobitz, OT Wilchwitz**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land, Nobitz, OT Wilchwitz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse  
- entspricht der beigefügte

Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestäti-

gungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Werkleiters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter und der Werkleiter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind der gesetzliche Vertreter und der Werkleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind der gesetzliche Vertreter und der Werkleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungs-

grundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind der gesetzliche Vertreter und der Werkleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind der gesetzliche Vertreter und der Werkleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) entspricht und die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen,

Fortsetzung auf Seite 4

## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellung des Jahresabschlusses 2019

#### des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

##### Fortsetzung von Seite 3

um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter und dem Werkleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter und dem Werkleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter und dem Werkleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine

wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter und dem Werkleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausrei-

chender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter und dem Werkleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im

internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

4. Laut § 24 Absatz 3 der Verbandssatzung des ZAL wurde der Prüfbericht des Prüfungsausschusses zur 123. öffentlichen Verbandsversammlung am 15. Oktober 2020 durch den Prüfungsausschuss vorge-

stellt.  
5. Auslegungshinweis:  
Der Jahresabschlussbericht 2020 liegt in der Zeit vom 09. November 2020 bis 17. November 2020 in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land, Dorfplatz 1, 04603 Nobitz / OT Wilchwitz, öffentlich aus. Es können Termine zur Einsichtnahme im Sekretariat unter Tel.-Nr. 0 34 47 56 73-0 vereinbart werden.

Wilchwitz, den 27.10.2020

gez. Greunke  
Verbandsvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Altenburger Land

### Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 22.10.2020

Der Landrat des Landkreises Altenburger Land ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Landkreises Altenburger Land an:

#### Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom

30.09.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

#### Teil 2: Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land

##### § 1 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

- (1) Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geregelten Bereiche hinaus im Gebiet des Landkreises Altenburger Land eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt in nachfolgend genannten Bereichen:
- a) beim Betreten und Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden wie Behörden,
  - b) in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Gäste,
  - c) beim Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
  - d) bei der Nutzung von Taxis, privater Beförderungsleistungen mit Ausnahme der Personen des eigenen Haushalts im Gebiet des Landkreises Altenburger Land,

- e) in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten (für das Personal medizinischer Mund-Nasen-Schutz),
- f) beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern.

- (2) Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal richtet sich bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleistungen und Betrieben nach deren Infektionsschutzkonzepten gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Berücksichtigung
- der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (<https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>),
  - der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften.
- Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder

sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.

- (3) Von der Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis).

#### § 2 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

Über die Regelungen von § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind:

1. alle nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern im Gebiet des Landkreises Altenburger Land in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen grundsätzlich verboten.
2. alle nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern im Gebiet des Landkreises Altenburger Land unter freiem Himmel mit mehr als 50 Personen grundsätzlich verboten.

Fortsetzung auf Seite 5

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Altenburger Land

*Fortsetzung von Seite 4*

3. alle öffentlichen Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Altenburger Land in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 Personen grundsätzlich verboten.
4. alle öffentlichen Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Altenburger Land unter freiem Himmel mit mehr als 200 Personen grundsätzlich verboten.
5. kulturelle Veranstaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Altenburger Land in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 Personen grundsätzlich verboten.
6. kulturelle Veranstaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Altenburger Land unter freiem Himmel mit mehr als 200 Personen grundsätzlich verboten.
7. Für alle unter 1 bis 6 vorgenannten

Veranstaltungen wird die Erfassung der Kontaktdaten der teilnehmenden Personen zur Kontaktnachverfolgung angeordnet.

### § 3 Besondere branchenspezifische Hinweise zum Hygieneschutz

- (1) Für den Betrieb von Kosmetik- und Nagelstudios, Piercing- und Tätowierungseinrichtungen, Fußpflege sowie für das Friseurhandwerk und Barbetriebe gelten die spezifischen Branchenregelungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) und Handlungsanweisungen zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaften in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im

Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (<https://www.tmsgff.de/covid-19/schutzkonzepte>) werden für verbindlich erklärt.

### § 4 Pflegeeinrichtungen

Für alle Pflegeeinrichtungen wird die Erfassung der Kontaktdaten der Besucher\*innen zur Kontaktnachverfolgung angeordnet.

### § 5 Außerkräfttreten, Geltung und Bekanntgabe

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.10.2020 in Kraft und gilt bis 31.10.2020.
- (2) Sie wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Altenburger Land fortlaufend auf Wirkung und Erforder-

lichkeit hin überprüft.

- (3) Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG angeordnet.

**Rechtsbehelfsbelehrung.** Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

Altenburg, den 23. Oktober 2020

gez. i. V. Matthias Bergmann

Uwe Melzer  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Altenburger Land

### Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 des Landkreises Altenburger Land zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Der Landrat des Landkreises Altenburger Land ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Landkreises Altenburger Land an:

#### Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom 30.09.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

#### Teil 2: Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land

##### § 1 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

- (1) Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geregelten Bereiche hinaus im Gebiet des Landkreises Altenburger Land eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Verpflichtung gilt in nachfolgend genannten Bereichen:

- a) beim Betreten und Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden wie Behörden,
- b) in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Gäste,
- c) beim Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
- d) bei der Nutzung von Taxis, privater Beförderungsleistungen mit Ausnahme der Personen des eigenen Haushalts im Gebiet des Landkreises Altenburger Land,
- e) in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten (Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung im Wartebereich, in Toiletten und auf Fluren),
- f) beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern.

- (2) Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal richtet sich bei allen öffent-

lich zugänglichen Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleistungen und Betrieben nach deren Infektionsschutzkonzepten gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Berücksichtigung

- der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (<https://www.tmsgff.de/covid-19/schutzkonzepte>),
- der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften.

Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.

- (3) Von der Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis).

##### § 2 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

Über die Regelungen von §§ 5 und 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hinaus:

1. Sind alle nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern im Gebiet des

Landkreises Altenburger Land in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen verboten.

2. Sind alle nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern im Gebiet des Landkreises Altenburger Land unter freiem Himmel mit mehr als 50 Personen verboten.
3. Sind alle öffentlichen Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Altenburger Land in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 Personen verboten.
4. Sind alle öffentlichen Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Altenburger Land unter freiem Himmel mit mehr als 200 Personen verboten.
5. Sind kulturelle Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Altenburger Land in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 Personen verboten. Ausnahmen bedürfen einer Erlaubnis der unteren Gesundheitsbehörde. Spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ist die Erlaubnis zu beantragen unter Vorlage eines aktuellen Infektionsschutzkonzepts. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt entsprechend.
6. Sind kulturelle Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Altenburger Land unter freiem Himmel mit mehr als 200 Personen verboten.
7. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.
8. An Trauerfeiern teilnehmen dürfen maximal 25 Personen.

*Fortsetzung auf Seite 6*

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Altenburger Land

Fortsetzung von Seite 5

9. Für alle unter 1 bis 8 vorgenannten Veranstaltungen wird die Erfassung der Kontaktdaten der teilnehmenden Personen zur Kontaktnachverfolgung angeordnet.
10. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Versammlungen, religiöse, parteipolitische, amtliche, kommunale und betriebliche Veranstaltungen gem. § 8 der 2. Thür-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

### § 3 Besondere branchenspezifische Hinweise zum Hygieneschutz

- (1) Für den Betrieb von Kosmetik- und

Nagelstudios, Piercing- und Tätowierungseinrichtungen, Fußpflege sowie für das Friseurhandwerk und Barbetriebe gelten die spezifischen Branchenregelungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) und Handlungsanweisungen zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaften in der jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Die vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. Thür-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO (<https://www.tmsgff.de/covid-19/schutzkonzepte>) werden für verbindlich erklärt.

### § 4 Pflegeeinrichtungen

Für alle Pflegeeinrichtungen wird die Erfassung der Kontaktdaten der Besucher\*innen zur Kontaktnachverfolgung angeordnet.

### § 5 Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.11.2020 in Kraft und gilt bis 15.11.2020.
- (2) Sie wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Altenburger Land fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.
- (3) Die sofortige Vollziehbarkeit der

Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG angeordnet.

**Rechtsbehelfsbelehrung.** Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

Altenburg, den 28. Oktober 2020

Uwe Melzer  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG

Die Firma Automotive Research GmbH, Industriering 1/1 in 04626 Schmölln hat mit Schreiben vom 11.08.2020 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen und zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück der Gemarkung Nitzschka, Flur 2, Flurstück 6/11 gestellt.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf folgende Maßnahme:

- Anpassung der Lagerkapazitäten der genehmigten Abfallarten

Es handelt sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), unter der Nummer 8.7.1.2 genannt ist.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben:

Auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG wird nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Natur- und Umweltschutz, Amtsplatz 8, 04626 Schmölln zugänglich.

Altenburg, den 15.10.2020

Uwe Melzer  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 18. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet **am Dienstag, 17. November 2020 um 18 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.  
Tagesordnung - öffentlicher Teil:  
1. Informationen, Allgemeines  
2. Anfragen der Ausschuss-

- mitglieder
3. Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung am 22. September 2020
4. Umsetzung des Projektes "Regionalverkehr verbindet - Mobilität für das südliche Altenburger Land", 2. Stufe des ÖPNV-Projekts "Schmölln macht mobil"

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2019 der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 2. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafterversammlung der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH hat am 01.07.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 unter Gremienvorbehalt festgestellt. Der Kreistag bestätigte in seiner Sitzung am 30.09.2020 den Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig, hat am 08.04.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungs-

vermerk erteilt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Ergebnisverwendungsbeschluss liegen vom 16.11.2020 bis 20.11.2020 in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr in den Räumen der Verwaltung in 04626 Schmölln, BGZ Lohsenpark, Lohsenstraße 25a, zur Einsichtnahme aus.

Gabriele Matzulla  
Tilo Knoblauch  
Geschäftsführer

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2019 der Seniorenzentrum Meuselwitz GmbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 2. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafterversammlung der Seniorenzentrum Meuselwitz GmbH hat am 30.06.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft M2 Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaft Stollberg hat am 03.04.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Ergebnisverwendungsbeschluss liegen in der Zeit vom 16.11.2020 bis 20.11.2020

während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsführung in 04610 Meuselwitz, Bebelstraße 31 zur Einsichtnahme aus.

Kathrin Pliquet-Herfurth  
Geschäftsführerin

Seniorenzentrum Meuselwitz  
GmbH

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes

„Das Altenburger Land“

erscheint am Samstag, 28. November 2020.

Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am 17. November.

## Stellenausschreibung Ausbildungsplätze

Der Landkreis Altenburger Land schreibt zum **1. September 2021** einen Ausbildungsplatz für die Ausbildung zur/zum **Verwaltungsfachangestellten** aus.

Es soll eine Stelle im Rahmen der 3-jährigen Ausbildung besetzt werden. Neben der praktischen Ausbildung in den Fachbereichen des Landratsamtes, werden die fachlichen und methodischen Kenntnisse durch die Berufsschule in Gera vermittelt sowie durch die Thüringer Verwaltungsschule ergänzt. Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Nach abgeschlossener Ausbildung sind Sie befähigt, als Beschäftigte/r in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig zu werden. Es bestehen gute Übernahmechancen.

**Voraussetzung:**

- erfolgreicher Abschluss der Realschule

**Weiterhin erwarten wir von Ihnen:**

- einen angemessenen Notendurchschnitt und mindestens befriedigende Ergebnisse in den Fächern Deutsch und Mathematik
- die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und Schlussfolgerungen zu ziehen
- aufgeschlossenes, freundliches und zuverlässiges

Auftreten

- die Fähigkeit sowohl selbstständig, als auch im Team zu handeln

Der Landkreis Altenburger Land schreibt zum **1. September 2021** einen Ausbildungsplatz für

**Beamte im Vorbereitungsdienst - Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes**

aus.

Die dreijährige Ausbildung erfolgt gemäß der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der staatlichen und kommunalen Verwaltung (APOGD) im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Neben der praktischen Ausbildung in verschiedenen Fachbereichen des Landratsamtes werden die fachtheoretischen Kenntnisse im Rahmen eines Studiums an der Thüringer Verwaltungsfachhochschule in Gotha vermittelt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung werden Sie befähigt sein, als Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) vielschichtige, qualifizierte Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung zu bearbeiten. Es bestehen gute Übernahmechancen.

**Voraussetzungen:**

- Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berech-

tigende Schulbildung oder gleichwertig anerkannter Bildungsstand

- Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

**Weiterhin erwarten wir von Ihnen:**

- die Fähigkeit, Zusammenhänge zügig zu erkennen und eigenständig Schlussfolgerungen zu ziehen
- ausgeprägte kommunikative und argumentative Eigenschaften
- Einsatzbereitschaft, Kontaktfreudigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- einen angemessenen Notendurchschnitt

Als Praxispartner der Berufsakademie Sachsen schreibt der Landkreis Altenburger Land zum **1. Oktober 2021** eine Ausbildungsstelle im Rahmen des dualen Studiengangs

**Bauingenieurwesen, Vertiefungsrichtung Hochbau mit dem akademischen Abschluss Diplomingenieur (BA)**

aus.

Die Ausbildung findet in Kooperation mit der Berufsakademie Sachsen, der Staatlichen Studienakademie Glauchau, statt.

Das Studium beginnt am **1. Oktober 2021**. In dem dreijährigen Studium wechseln

sich Theoriestudium an der Staatlichen Studienakademie Glauchau und Praxisphasen im Landratsamt Altenburger Land ab. Die Praxisphasen in jedem Semester ermöglichen Ihnen die unmittelbare Umsetzung der theoretischen Lerninhalte im Rahmen der täglichen Arbeit. Die Praxisphasen werden überwiegend im Fachdienst Hochbau und Liegenschaften sowie dem Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz des Landratsamtes Altenburger Land absolviert.

**Voraussetzungen:**

- Allgemeine Hochschulreife, eine dem Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung

**Weiterhin erwarten wir von Ihnen:**

- Interesse an der Konzeption, Planung, Konstruktion sowie Berechnung von Bauprojekten
- gutes Zeitmanagement und selbstständige Arbeitsweise zur Koordination von Studium und Arbeit
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit
- Zielstrebigkeit, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit
- gutes mathematisches und physikalisches Verständnis
- einen angemessenen Notendurchschnitt

**Bewerben Sie sich jetzt für eine Ausbildung in der Kreisverwaltung Altenburger Land!**

Wenn Sie die Zukunft unseres Landkreises aktiv gestalten und sich in einer dienstleistungsorientierten Verwaltung engagieren möchten, dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, letztes Schulzeugnis, Praktikaburteilungen) **bis 30. November 2020** an das

**Landratsamt Altenburger Land  
Fachdienst Personal  
Lindenaustraße 9  
04600 Altenburg**

Nutzen Sie alternativ die Möglichkeit, uns Ihre Bewerbung per E-Mail an [personal@altenburgerland.de](mailto:personal@altenburgerland.de) zu übermitteln. Die Bewerbungsunterlagen werden Ihnen zurück gesendet, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf des Auswahlverfahrens vernichtet. Bei Fragen zur Ausbildung sprechen Sie gern unseren Ausbildungsleiter, **Herrn Seidel Tel: 03447 586-362**, an.

*Hinweis: Die Entscheidung zur tatsächlichen Besetzung der Ausbildungsplätze steht unter dem Vorbehalt, dass die finanziellen Mittel für die Ausbildung mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land 2021 zur Verfügung stehen.*

## Stellenausschreibung Sachbearbeiter Ausländerrecht

Im Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich Ordnungsangelegenheiten, Fachdienst Öffentliche Ordnung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle

**Sachbearbeiter Ausländerrecht (m/w/d)**

unbefristet zu besetzen. Die Stelle ist der Entgeltgruppe 9c TVöD zugeordnet. Die wesentlichsten Aufgaben sind:

- Erteilung, Verlängerung, Versagung und Widerruf von Aufenthaltserlaubnissen, Aufenthaltsgestattungen und Duldungen,
- Anordnung und Überwachung von Integrationsmaßnahmen sowie Festlegung von Sanktionen,
- Zusammenarbeit mit den deutschen Auslandsvertretungen bei Visaangele-

genheiten,

- Erteilung und Versagung von Arbeitserlaubnissen,
- Vorbereitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie
- Organisation der Ausreise.

**Berufliche Qualifikation:**

- abgeschlossene Ausbildung im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Diplom-Verwaltungswirt/in),
- Verwaltungsfachwirt/in (FL II),
- Verwaltungs-Betriebswirt (VWA).

Wir erwarten von Ihnen folgende **persönliche Anforderungen:**

- gründliche und umfassende Sach- und Rechtskenntnisse im gesamten Ausländer- und Asylrecht,
- ein hohes Maß an Durchsetzungsvermögen, Flexibili-

tät, Belastbarkeit, Eigeninitiative und Teamfähigkeit,

- sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit,
- wünschenswert sind umfangreiche Fremdsprachenkenntnisse,
- die Fähigkeit eigenverantwortlich zu arbeiten,
- sehr gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Office-Anwendungen (Ladiva und AZR wünschenswert)
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns bitte Ihre vollständige Bewerbung bis zum **20. November 2020** an das

**Landratsamt Altenburger Land  
Fachdienst Personal  
Lindenaustraße 9**

**04600 Altenburg** oder per E-Mail an [personal@altenburgerland.de](mailto:personal@altenburgerland.de) ein.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen unter Telefonnummer 03447 586-350 zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachdienstleiter des Fachdienstes Öffentliche Ordnung, Herrn Andreas Brasche (Tel.: 03447 586-132). Bitte beachten Sie die Informationen nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Diese finden Sie auf der Homepage des Landkreises Altenburger Land unter: [www.altenburgerland.de](http://www.altenburgerland.de) (Rubrik: Aktuelles/Presse - Stellenangebote).

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des SGB IX bei

gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Zur angemessenen Berücksichtigung bitten wir, einen entsprechenden Nachweis den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen versenden, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

gez.  
Jenny Franke  
Fachdienstleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG – vom 20.12.1993 (BGBl I, S. 2182), geändert durch Sachrechtsänderungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl I, S. 2457; 2491) i.V.m. § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung. Entsprechend des Beschlusses 9 W 267/11 des Thüringer Oberlandesgerichtes Jena kann auch weiterhin nach dem vorgesehenen Verfahren beantragt werden.

Durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL), Dorfplatz 1 in 04603 Nobitz, Ortsteil Wilchwitz

wurde mit Posteingang vom 18. März 2020 ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach § 9 Abs. 4 GBBerG zum Antrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für eine wasserwirtschaftliche Anlage gestellt.

Die Abwasserleitung DN 300 mit den dazugehörigen Schächten leitet das Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation in die Gewässer der Gemarkung Ziegelheim.

Die von der Anlage betroffenen Eigentümer der folgenden 2 Grundstücke:

**Gemarkung** Ziegelheim  
Flur 2  
Flurstück 75/1

**Gemarkung** Ziegelheim  
Flur 2  
Flurstück 75/2

haben die Möglichkeit, den eingereichten Antrag und die beigefügten Unterlagen im Zeitraum vom **9. November 2020** bis einschließlich 7. Dezember 2020

bei der unteren Wasserbehörde in Schmölln, Amtsplatz 8, Zimmer 103, während der Dienstzeiten einzusehen.

Altenburg, den 7. Oktober 2020

U. Melzer  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 9. Sitzung des **Ausschusses für Soziales und Gesundheit** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Donnerstag, 19. November 2020 um 17 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.

Die **Tagesordnung** des öffentlichen Sitzungsteils umfasst folgende Punkte:

1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung am 17. September 2020

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 11. Sitzung des **Werk Ausschusses** des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Montag, 09. November 2020 um 17 Uhr** im Dienstleistungsbetrieb, 04603 Nobitz, OT Mockern, Weststraße 8, statt.

Die **Tagesordnung** für den öffentlichen Sitzungsteil umfasst folgende Punkte:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung am 14. September 2020
2. Informationen, Allgemeines

## NICHTAMTLICHER TEIL

# Veterinäramt, Jäger und Landwirte üben für den Tierseuchenfall

*Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Rositz - diesem fiktiven Krisenszenario stellte sich der Krisenstab des Landkreises*

**Altenburg.** Als ob die weltweite Corona-Pandemie nicht schon genug Probleme verursachen würde, bedroht zeitgleich auch noch eine gefährliche Seuche die Haus- und Wildschweinbestände. Vor einigen Wochen übersprang die Afrikanische Schweinepest die Grenzen nach Deutschland. Noch gibt es keinen Fall in Thüringen. Doch Amtstierarzt Matthias Thureau schätzt das Risiko hoch ein, dass auch das Altenburger Land betroffen sein.



*Wildschweine können leicht auch Hausschweinbestände mit der Seuche infizieren.*

Um auf einen eventuellen Ausbruch der Afrikanische Schweinepest (ASP) im Freistaat vorbereitet zu sein, fand kürzlich eine landesweite Übung der Veterinärämter statt. Auch das des Landkreises Altenburger Land beteiligte sich daran. Geübt wurden bestimmte Abläufe für den Fall des Auftretens der ASP. In den Stabsräumen des Landratsamtes trat dafür der Tierseuchenkrisenstab zusammen. Daran beteiligt waren neben Mitarbeitern des Veterinäramtes sowie der Bereiche Katastrophenschutz und Öffentlichkeitsarbeit der Kreisverwaltung auch Vertreter des Kreisbauernverbandes, der

Kriebitzscher Agrar Genossenschaft, der Jägerschaft, des Forstes sowie der Verwaltungsgemeinschaft Rositz.

Die VG Rositz deshalb, weil folgendes zu besprechende und zu übende Szenario angenommen wurde: In der Ortslage Rositz wurde ein Wildschwein tot aufgefunden, und wie labordiagnostisch bestätigt wurde, war es an ASP erkrankt. Sofort leitete der Krisenstab erste Maßnahmen ein, fiktiv natürlich. Dazu gehörten unter anderem die Einrichtung einer Schutzzone im

Radius von 20 Kilometern inklusive einem Kerngebiet mit einem Radius von vier Kilometern um die Auffindstelle des toten Wildschweines sowie das Aufstellen entsprechender Warnschilder an den Landkreisgrenzen und den Hauptzufahrtswegen zum betroffenen Gebiet. Ebenfalls sprach der Krisenstab ein Betretungs- und Bewirtschaftungsverbot sowie Jagdverbot für den Bereich aus und erörterte die damit verbundenen öffentlichen Bekanntmachungen und Allgemeinverfügungen.

Danach wurden im Krisenstab weitere Schritte besprochen und praktikable Vorgehensweisen diskutiert, wobei vor allem die Fach- und Ortskenntnisse der Jäger und Förster gefragt waren. Wer kann beim Aufstellen der Schutzzäune helfen, können die Bauhöfe dabei unterstützen? Stehen den Jägern ausreichend geländefähige Fahrzeuge zum Bergen toter Wildschweine zur Verfügung? Wo lassen sich Kadaversammelstellen einrichten und lohnt sich der Einsatz von Kadaversuchhunden? Was genau

wird in welchen Mengen benötigt, um den Boden an der Auffindstelle toter Wildschweine zu desinfizieren? Diese und viele andere Sachverhalte wurden ausführlich erörtert, wobei noch nicht jedes Detail final geklärt werden konnte.

Später trennten sich die Krisenstabsmitglieder und setzten ihre Arbeit in der jeweiligen Behörde beziehungsweise Institution fort, um weitere relevante Fakten zusammenzutragen. Ein ganz wichtiges Thema dabei: Der Personalbedarf, der erforderlich ist und mitentscheidend sein wird, die ASP im Fall der Fälle schnell einzudämmen. Deshalb wurde auch ermittelt, wieviel Personal umliegende Agrar Genossenschaften zur Verfügung stellen können, um etwa eine entsprechend eingerichtete Schutzzone nach weiteren toten Wildschweinen zu durchkämmen. JF

### Kontakt:

**Landratsamt  
Altenburger Land**  
Fachdienst Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachung  
Lindenastraße 10, Altenburg  
E-Mail:  
veterinaerwesen@  
altenburgerland.de  
oder Tel: 03447 586-709





Notizen aus dem

**KLINIKUM**  
Altenburger Land

## Corona-Report – Stand: 2. November 2020

### Besuchsverbot

Die Corona-Fallzahlen im Altenburger Land stiegen im Oktober stark an. Geschäftsführung und Krisenstab des Klinikums Altenburger Land mussten Entscheidungen treffen, um allen Patienten die beste medizinische Versorgung zu ermöglichen. Zum Schutz von Patienten und Mitarbeitenden gilt daher erneut ein Besucher- und Mitarbeiterverbot im Klinikum. Das bedeutet, dass bis auf Weiteres keine Besuche, auch von näheren Angehörigen, zugelassen sind.

### Ausnahmen

Im Einzelfall entscheiden Ärzte und Pflegekräfte über den Besuch schwerkranker Menschen. Eine vorherige telefonische Absprache mit den jeweils Verantwortlichen ist hierfür unerlässlich. Dies gilt auch für die Eltern der Kinder auf der Kinderstation, für die natürlich Besuch sehr wichtig ist. Unter Beachtung aller hygienischen Voraussetzungen ist die Anwesenheit des werdenden Vaters oder einer Bezugsperson während der Geburt möglich. Für diese Personen gelten auch Ausnahmen für den Besuch auf der Mutter-Kind-Station.

### Schutz von Patienten und Mitarbeitenden

„Wir bitten um Verständnis“ so Prof. Berouschot, denn der Schutz von Patienten und Mitarbeitenden hat im Klinikum höchste Priorität. Sobald es die epidemiologische Lage erlaubt, wird auch das Klinikum Altenburger Land wieder zu anderen Besuchsregelungen kommen können.

### Erreichbarkeit des Sozialdienstes nur telefonisch

Der Sozialdienst des Klinikums ist wie bislang montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 15:30 Uhr nur noch telefonisch erreichbar unter der Telefonnummer 03447 52-2211. Sollte für eine Beratung die persönliche Anwesenheit notwendig sein, werden die Mitarbeiterinnen diesen Termin telefonisch vereinbaren.

### Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Maske

Während des Aufenthaltes im Klinikum gilt die Verpflichtung, eine selbst mitgebrachte Mund-Nasen-Maske zu tragen und einen Abstand von 1,50 Metern zu anderen Personen zu halten.



Im Klinikum Altenburger Land gilt Maskenpflicht.

Foto: E. Reinhold Verlag

### Corona-Krisenstab

Der Corona-Krisenstab des Klinikums trifft sich ab sofort wieder zweimal wöchentlich, bewertet die Lage innerhalb und außerhalb des Klinikums und informiert über neue Maßnahmen und alles, rund um das Thema Corona. Im Klinikum tritt ein klares Stufenkonzept ein, sollte die Zahl der Corona-Patienten weiter steigen.

Dabei verfolgt das Klinikum drei wichtige Ziele:

- wir wollen die uns anvertrauten Patienten schützen
- wir wollen unsere Mitarbeitenden schützen
- wir wollen möglichst keine Einschränkungen in der Behandlung der anderen, nicht Corona-infizierten Patienten.

### Notfallbehandlungen herauszögern kann lebensgefährlich werden

Patienten dürfen auf keinen Fall einer Notfallbehandlung ausweichen aus Sorge vor Ansteckung. „Symptome eines Herzinfarkts oder eines Schlaganfalls bedürfen einer notfallmedizinischen Behandlung und Diagnose, bei der jede Minute zählt. Dies darf auf keinen Fall verschoben werden, umso schwieriger wird später eine erfolgreiche Behandlung. Die Patienten bringen sich mit ihrem Zögern ernsthaft in Gefahr“ schätzt Nicole Abt, Leitende Oberärztin der

Notaufnahme des Klinikums, ein. Auch schwerwiegende Folgen eines Unfalls oder plötzliche starke Schmerzen gehören in die Behandlung eines Facharztes. Die erfahrene Notärztin appelliert daher, bei entsprechenden Symptomen dringend die Notaufnahme aufzusuchen bzw. den Notruf 112 zu wählen.

### Alle erdenklichen Schutzmaßnahmen getroffen

Im Klinikum sind alle erdenklichen Schutzmaßnahmen getroffen, um Infektionen zu vermeiden. Alle Patienten werden bei Aufnahme auf eine Corona-Infektion getestet. Erst wenn sicher ist, dass keine Infektionsgefahr besteht, kommt der Patient mit anderen in Berührung. Um auch Verdachtspatienten alle nötige medizinische Hilfe zukommen zu lassen, wurden zu ihrer Behandlung separate Räume geschaffen.

Text: Christine Helbig



Besuchen Sie uns auch auf Facebook und Instagram:

 @KlinikumAltenburgerLand

 @klinikumaltenburgerland

# Altenburger Land hält sich an die für ganz Thüringen geltende Sars-Cov2-Verordnung

Amtsarzt Prof. Dr. Stefan Dhein informiert über die aktuelle Pandemielage

**Altenburg.** Die COVID-19-Pandemie hält leider noch immer an, und es ist zu bemerken, dass in vielen europäischen Ländern, aber auch in Deutschland, in Thüringen und auch im Altenburger Land die Infektionszahlen wieder deutlich ansteigen und die Dynamik des Geschehens sich steigert. Im Gegensatz zu der ersten Welle im Frühjahr ist das Infektionsgeschehen inzwischen aber wesentlich breiter gestreut und diffuser, so dass in vielen Fällen trotz Kontaktnachverfolgung letztlich unklar

bleibt, wo und wie sich der Betroffene infiziert hat. Dies ist in ähnlicher Weise in den anderen Landkreisen und in der ganzen Bundesrepublik zu beobachten.

Das Altenburger Land in seiner Thüringer Randlage an der Grenze zu Sachsen und Sachsen-Anhalt ist eine Region mit sehr vielen Pendlern. Insofern lässt sich gerade bei dem aktuellen eher breit gestreuten Infektionsgeschehen dieses nicht von dem in den benachbarten Kreisen trennen. Das bedeutet, dass es in der momentanen Situation sinn-

voll ist, die Infektionsschutzmaßnahmen in gleicher Weise durchzuführen wie auch in den Nachbarregionen. Somit wird zunächst im Altenburger Land so verfahren, wie dies für ganz Thüringen in der geltenden Sars-Cov2-Verordnung und in der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen (gültig per 02.11.2020) geregelt ist. Erst wenn sich ein Region-spezifisches Geschehen abzeichnet bzw. abgrenzbare Infektionsketten in regionalen Hotspots sich darstellen, kann es

gegebenenfalls wieder sinnvoll sein, regional spezifische Maßnahmen im Sinne einer Allgemeinverordnung für das Altenburger Land bezüglich der COVID-19 Pandemie zu treffen.

Der Fachdienst Gesundheit der Kreisverwaltung verfährt in der aktuellen Lage nach den geltenden Verordnungen des Landes Thüringen, dem Infektionsschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland und nach den jeweils aktuellsten Empfehlungen des Robert Koch Institutes.

Schon jetzt bedanke ich mich bei Ihnen, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Altenburger Landes, für Ihr Verständnis, Ihre Geduld und Ihre unterstützende Mithilfe bei der Bekämpfung dieser Pandemie. Bleiben Sie gesund!

*Prof. Dr. Stefan Dhein,  
Facharzt für Pharmakologie  
und Toxikologie  
Facharzt für Klinische Pharmakologie  
Fachdienstleiter Fachdienst  
Gesundheit  
-Amtsarzt-*

## Kaum noch Erreger nach zehn Minuten

Altenburger Firma Schulz und Berger stellt Ergebnisse der Tests am Friedrichgymnasium vor

**Altenburg.** Den Kampf mit dem Corona-Virus könne sein Gerät aufnehmen. Und es werde ihn auch gewinnen, erklärte kürzlich Dirk Barnstedt, Geschäftsführer der Altenburger Firma Schulz und Berger. Den Beleg liefern die Daten, die vor Kurzem bei einer Testreihe im Friedrichgymnasium in Altenburg gesammelt wurden.

Die Diagramme mit den Ergebnissen, die Barnstedt den Vertretern der Medien präsentierte, waren beeindruckend. Die Kurve zeigt erst einen steilen Anstieg, um dann sogleich steil wieder abzufallen. „Wir haben die Belastung der Luft mit Bakterien gemessen, denn diese verhalten sich ganz ähnlich wie Viren, werden aber anders als Viren ständig von Menschen

ausgeatmet. Wir konnten ja nicht mit Corona-infizierten Patienten testen“, erläuterte Barnstedt. Schließlich wurden die Daten unter realen Bedingungen an zwei Tagen bei laufendem Schulbetrieb gesammelt.



An zwei Tagen wurden die Luftreiniger (die Geräte auf den Gestellen) im Unterricht getestet. Der Landkreis als Schulträger gestattete das.

„Der Anstieg der Bakterienbelastung im Klassenzimmer markiert den Zeitpunkt, zu dem die Schüler den Raum betreten. Nachdem unser Gerät lief, verringert sich binnen zehn Minuten die Zahl der Bakterien, also analog auch der Viren, auf einen Wert unterhalb dem Ausgangswert“, stellt Barnstedt die Resultate vor, die vom Labor für Arbeits- und Umwelthygiene Hannover durch Dr. Thomas Missel erarbeitet wurden.

Nicht der erste Beweis, dass die neuartige Technik

funktioniert, betont Barnstedt. Immerhin ist das Herzstück der technischen Entwicklung aus seiner Firma ein sogenannter HEPA-Filter, der seit Jahren unter anderem in Operationssälen zum Einsatz kommt.

Barnstedts Team entwickelte das Luftfiltersystem im Frühjahr nach dem Ausbruch der Coronapandemie. Die Tüftler wollten eine technisch-mechanische Lösung schaffen, die Raumluft von den hoch ansteckenden Viren befreit. Mit solchen Filtergeräten könnten etwa Unterrichtszimmer in Schulen gereinigt werden. „Und sie sind um ein Vielfaches effektiver als Lüften“, so Barnstedt mit Verweis auf die Studie, die es auf der Homepage der Firma [www.schulz-berger.com](http://www.schulz-berger.com) einzusehen gibt. *reu*

## Jetzt Projekte zur Förderung einreichen

**Altenburg.** Der Verein zur Förderung und Entwicklung des Altenburger Landes (FEAL) ruft private und kommunale Akteure des Landkreises dazu auf, Projektanträge für das LEADER-Auswahlverfahren 2021 und folgende einzureichen.

Der Verein setzt als Regionale Aktionsgruppe (RAG) das EU-Förderprogramm LEADER zur Stärkung des ländlichen Raumes um und sucht dafür Vorhaben aus den Bereichen Landwirtschaft, Wertschöpfung, Daseinsvorsorge und Gemeinschaft, Tourismus, Bildung, regionale Kultur und Umweltschutz.

Kommunen und gemeinnützige Vereine und Stiftungen werden mit 75 Prozent bezuschusst, Unternehmen sowie private Antragsteller mit 50 Prozent. Momentan steht die Höhe der Fördermittel noch nicht fest. Daher steht der Projektauftrag unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung. Die Projektanträge sind bis zum 15. Februar 2021 beim LEADER-Management Altenburger Land einzureichen. *FEAL*

### Informationen und Kontakt:

#### LEADER-Management Altenburger Land

Wirtschaftsfördergesellschaft Ostthüringen mbH  
Geschäftsführer  
Herr Jürgen Kepke  
Rudolf-Diener-Str. 19  
07545 Gera

E-Mail: [mail@wfg-ot.de](mailto:mail@wfg-ot.de)  
Tel.: 0365-833040

Unterlagen zum Download  
[www.leader-rag-abg.de](http://www.leader-rag-abg.de)

## Jugend forscht - Anmeldung jetzt

**Altenburg.** Unter dem Motto „Lass Zukunft da!“ startet „Jugend forscht“ in die 56. Wettbewerbsrunde. Noch bis zum 30. November 2020 können sich junge Tüftler für den Erfindertwettbewerb anmelden. Dafür sind zunächst das Thema und eine kurze Projektbeschreibung ausreichend. Bis zum 18. Januar 2021 müssen die Teilnehmer dann ihre Projektarbeit im Internet hochladen.

Der Regionalwettbewerb Ostthüringen findet dann unter strikter Einhaltung eines bestätigten Hygienekonzepts am 25./ 26. Februar 2021 wieder im Kulturhaus Rositz statt. Details werden auf Basis der eingegangenen Anmeldungen im

Dezember veröffentlicht. Wer in Rositz gewinnt, tritt auf Landesebene am 25./26. März 2021 in Jena an, wo es unter anderem um die Qualifikation zum Bundesfinale in Heilbronn geht.

In diesem Jahr stehen den Schülern acht Unternehmen bei ihrer Projekterarbeitung bei. Außerdem unterstützt das Schülerforschungszentrum Gera die Teilnehmer mit Laborkapazität.

*Heinz Teichmann*

### Teilnahmebedingungen:

Onlineanmeldung:  
[www.jugend-forscht.de](http://www.jugend-forscht.de)  
oder [www.jufo.rositz.de](http://www.jufo.rositz.de)

Brennstoffhandel

**RATZER**   
und Sohn GmbH

... Ihr Händler vor Ort

• kundennah • flexibel • zuverlässig



**Holz-Pellets EN 14 961-2A1**

- produziert in Mitteldeutschland
- in Säcken oder lose eingeblasen
- mit kleinerem Silofahrzeug lieferbar
- auch Selbstabholung möglich

**Keine CO<sub>2</sub>-Steuer – da klimaneutral!**

Dorfstraße 14 Niederalbertsdorf • 08428 Langenbernsdorf  
Telefon 03 66 08 / 9 02 50 • [www.ratzer-sohn.de](http://www.ratzer-sohn.de)

# Uwe Melzer: „Vernünftig sein, damit die Lage nicht außer Kontrolle gerät“

**Altenburg. Blieb der Landkreis Altenburger Land seit Beginn der Coronavirus-Pandemie im März weitestgehend von nennenswerten Infektionen verschont, so zählt er seit gut zwei Wochen zu den Corona-Risikogebieten in Deutschland. Die Zahl der Neuinfektionen stieg binnen weniger Tage erheblich an. Über die aktuelle Situation im Kreis und in der Kreisverwaltung sprach Amtsblatt-Redakteurin Jana Fuchs mit Landrat Uwe Melzer.**

*Herr Melzer, gibt es eine Erklärung für diesen plötzlichen Anstieg der Coronavirusinfektionen?*

**Uwe Melzer:** Eine einzige Infektion kann ausreichen, um einen Hotspot entstehen zu lassen. Das ist bei uns passiert. Binnen weniger Tage hatten sich 22 Menschen – 16 Senioren und sechs Mitarbeiter – im Rositzer Pflegeheim infiziert. Zum gleichen Zeitpunkt entstand ein zweiter Hotspot, nämlich bei einem Chor in Altenburg. Hier wurden 26 Sängerinnen und Sänger positiv getestet, zudem weitere Angehörige der Chormitglieder. Allein diese beiden Brennpunkte haben ausgereicht, um den kritischen Inzidenzwert von 50 Fällen pro 100.000 Einwohner zu überschreiten. Ich bin froh, dass die Ausbrüche in Rositz und beim Chor jetzt zum Stillstand gekommen sind. Hinzu kommt schließlich ein diffuses Infektionsgeschehen, welches über den gesamten

Landkreis verteilt ist und von dem auch sensible Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Behinderteneinrichtungen und Betriebe nicht verschont geblieben sind. Wir können von Glück reden, dass sich schwere Infektionsverläufe bei uns im Moment in Grenzen halten.

*Wie gut ist das Klinikum Altenburger Land auf einen möglichen Ansturm von Corona-Patienten vorbereitet?*

Unser kommunales Klinikum ist auf einen Patientenanstieg gut vorbereitet, verfügt in der Regel über ausreichend Intensivbetten und Schutzausrüstung, über 60 Beatmungsgeräte und natürlich über sehr gut ausgebildetes Personal. Eine separate Station wird für Corona-Verdachtsfälle vorgehalten, ein weiterer Bereich für Patienten, die an Covid-19 erkrankt sind. Der Schutz der Patienten und Mitarbeiter hat oberste Priorität, deshalb hat die Klinikleitung vor wenigen Tagen auch die Besuchsregelung verschärft. Eins muss man natürlich der Ehrlichkeit halber sagen: Sollte die Lage eskalieren, sollte die Zahl der schweren Covid-19-Verläufe in die Höhe schnellen, ist ab einem gewissen Punkt wohl jedes Klinikum überfordert. Das darf uns nicht passieren. Deshalb aktuell der bundesweite Lockdown, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

*Republikweit stoßen immer mehr Gesundheitsämter an ihre Grenzen. Wie stellt sich die Situation aktuell im Altenburger Gesundheitsamt dar?*



Landrat Uwe Melzer

Die Lage ist angespannt. Im Moment schaffen wir die Arbeit. Noch. Man muss sich vorstellen: Ein positiver Coronafall bringt in der Regel ungefähr zehn Kontakte mit sich, die schnell und akribisch nachverfolgt werden müssen, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Unzählige Telefonate machen sich erforderlich, Personendaten müssen zusammengetragen, Tests angeordnet und ausgewertet, Quarantänen verhängt werden. Es müssen Nachtestungen organisiert werden, immer wieder finden zudem Rücksprachen mit den Patienten zu deren Befinden statt. Maßnahmen müssen eingeleitet werden, wenn es zu Infektionen in sensiblen Einrichtungen wie in Seniorenheimen

kommt. Zudem erwartet das RKI täglich eine pünktliche Meldung der Infektionszahlen. All das ist nur ein kleiner Ausschnitt der derzeitigen Arbeit unseres Gesundheitsamtes. Im Sommer waren im Schnitt drei bis vier Mitarbeiter mit der Kontaktnachverfolgung beschäftigt. Jetzt haben wir auf acht, neun Kollegen aufgestockt. Bereits im Sommer hatten wir uns auf steigende Infektionszahlen vorbereitet und zwei Dutzend Mitarbeiter, die in ganz verschiedenen Bereichen unserer Kreisverwaltung tätig sind, geschult, so dass sie bei Bedarf für die Kontaktnachverfolgung aktiviert werden können. Die ersten sind jetzt zur Unterstützung des Gesundheitsamtes im Einsatz.

Neben dem Gesundheitsamt spielt auch unser Verwaltungstab eine ganz wichtige Rolle. Der Stab, dem Experten aus der Kreisverwaltung sowie Vertreter der Polizei angehören, kommt zur Lagebeurteilung mehrmals wöchentlich zusammen, um entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung unseres Landkreises zu diskutieren und einzuleiten. Ich bin sehr froh und dankbar, dass ich als Landrat in dieser schwierigen Zeit viele engagierte und fachkundige Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Partner an meiner Seite weiß.

*Werden wir Weihnachten ohne Lockdown und strenge Kontaktbeschränkungen mit unseren Lieben verbringen können?*

Das wünsche ich uns allen von ganzem Herzen. Aber bis dahin ist es noch ein harter Weg. Jeder von uns muss derzeit mit Einschränkungen leben. Und dass momentan so viele Menschen bei uns im Landkreis wirtschaftlichen Schaden erleiden, weil sie aufgrund der verordneten Schließungen von Bars, Restaurants, Kinos, Fitnessstudios und dergleichen sowie einem völligen Stillstand der Veranstaltungsbranche wenig bis gar kein Geld verdienen oder mit Kurzarbeitergeld über die Runden kommen müssen, macht mich sehr betroffen. Deshalb ist jetzt Vernunft und Solidarität aller gefragt – damit der Lockdown absehbar beendet werden kann, damit nicht noch mehr Menschen an Covid-19 erkranken oder gar sterben und damit die Lage in den kommenden Wochen nicht außer Kontrolle gerät. Deshalb mein Appell an alle Bürger des Landkreises: Reduzieren Sie Ihre persönlichen Kontakte, wo immer Sie können! Tragen Sie bitte einen Mund-Nase-Schutz! Bleiben Sie so oft es geht zu Hause! Handeln Sie umsichtig und mit Rücksicht auf andere! Es kommt jetzt auf jeden Einzelnen von uns an. Und dann kommen auch wieder bessere Zeiten.

## Corona: Landkreis ist Risikogebiet

**Altenburg.** Die Lage im Altenburger Land ist ernst. Seit einigen Wochen stecken sich immer mehr Menschen mit dem Sars-CoV-2-Virus an. Zum Redaktionsschluss am Mittwoch, 4. November 10 Uhr, waren beim Gesundheitsamt des Landkreises 377 positiv getestete Personen registriert. Die Sieben-Tage-Inzidenz beträgt 124,1 pro 100.000 Einwohner

Das Infektionsgeschehen im Kreis ist mehr und mehr von einem diffusen Bild gekennzeichnet. Neben wenigen Hot-Spots wie einem Chor und einem Pflegeheim wurden viele Corona-Fälle aus dem Kreisgebiet sowie aus verschiedenen Einrichtungen bekannt. Unter anderem gab

es in Schulen, Kitas oder einer Behinderteneinrichtung Ausbrüche.

Die aktuelle Entwicklung mit den neuesten Zahlen finden Sie unter [www.altenburgerland.de/Coronavirus](http://www.altenburgerland.de/Coronavirus). Für Hilfe und Beratung sind zudem die Hotlines des Gesundheitsamtes geschaltet. Unter **03447 586-333** erreichen Unternehmen und unter **03447 586-888** Bürger die Mitarbeiter der Kreisbehörde.

### STATISTIK:

Positiv aktiv:	237
Infizierte insgesamt:	377
Stationär: 10, davon 2 auf ITS	
Genesen:	136
Verstorben:	4
	reu

Anzeige

### KAKUSCHKE & LUFT GmbH

Elektroinstallation, Hauskommunikation, Sat- und Antennenanlagen  
Passive Datenvernetzung, Gebäudeautomation und Telefonanlagen



Sie sind auf der Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung?

Wir suchen einen **Meister im Elektrohandwerk oder Elektroingenieur (m/w/d)**

#### Was Sie bei uns erwartet:

- Sie planen elektrische Anlagen und übernehmen die Projektbetreuung incl. Angebotsbearbeitung und Kalkulation
- Sie bearbeiten Auto-CAD-Zeichnungen
- Sie verantworten die Planung und Inbetriebnahme von KNX-Anlagen

#### Was Sie mitbringen:

- Ausbildung als Elektromeister - gern auch noch in der Meisterausbildung – oder Ingenieur der Elektrotechnik
- Praktische Erfahrung im Bereich Elektromontage
- Interesse an der Arbeit mit Auto-CAD, KNX-Programmierung und Videoüberwachung

#### Was wir Ihnen bieten:

- Eine unbefristete Festanstellung
- Eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche Tätigkeit mit interessanten Projekten
- Ein angenehmes Arbeitsumfeld und einen Arbeitsplatz mit Perspektive
- Bedarfsgerechte Schulungen insbesondere in Auto-CAD und KNX-Programmierung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Sie und Ihre Bewerbung, gern per E-Mail an: [info@kakuschke-luft.de](mailto:info@kakuschke-luft.de)

oder per Post: **Kakuschke & Luft GmbH • Platanenstraße 7a • 07549 Gera**  
**Telefon 0365/5519580 • [www.kakuschke-luft.de](http://www.kakuschke-luft.de)**



Zeit zum  
Leben

Bunte Blätter, stachelige Kastanien und kühlere Tage – so zeigt sich der Herbst. Stabile und faire Tarife sowie umfassenden Vor-Ort-Service für ein wohliges Zuhause – das bietet Ihnen die Ewa.

Alle Infos unter [www.ewa-altenburg.de](http://www.ewa-altenburg.de)

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH



Ewa